

Vertrag

zwischen der

Stadt Thun, handelnd durch den Gemeinderat, 3600 Thun

und der

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, handelnd durch den Gemeinderat,
3625 Heiligenschwendi

betreffend

Regionales Führungsorgan Thun plus (RFO Thun plus)

I. Allgemeines

Art. 1 Anschluss

¹ Die Einwohnergemeinden Heiligenschwendi schliesst sich nach Massgabe dieses Vertrages im Sinne von Artikel 25 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen dem regionalen Führungsorgan (RFO) Thun plus an. Das RFO Thun plus tritt an die Stelle der bisherigen Gemeindeführungsorgane.

² Die Stadt Thun ist Sitzgemeinde des RFO Thun plus.

Art. 2 Bestimmungen der Sitzgemeinde

¹ Die Stadt Thun erlässt als Sitzgemeinde im Rahmen des übergeordneten Rechts und unter Berücksichtigung dieses Vertrages die für das Führungsorgan bei Katastrophen und in Notlagen erforderlichen Bestimmungen.

² Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Geltungsbereich dieses Vertrages den Vorschriften der Sitzgemeinde.

³ Die Stadt Thun informiert die angeschlossene Gemeinde rechtzeitig über geplante neue Regelungen oder die Änderung geltender Bestimmungen. Sie gibt der Anschlussgemeinde Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

II. Regionales Führungsorgan Thun plus

Art. 3 Auftritt, Aufgaben

¹ Das Führungsorgan tritt als Regionales Führungsorgan Thun plus (RFO Thun plus) auf.

² Es ist Führungsorgan im Sinn der Gesetzgebung über Bevölkerungsschutz und Zivilschutz für die Stadt Thun und für die angeschlossene(n) Gemeinde(n). Seine Aufgaben richten sich nach

- a dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1),
- b der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11),
- c dem kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1),
- d der kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BSG 521.10),
- e dem Reglement für Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun vom 17. September 2009 (KNR; SSG 521.1),
- f der Verordnung für Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun vom 20. August 2009 (KNV; SSG 521.10).

Art. 4 Zusammensetzung, Aufgebot

¹ Für die Zusammensetzung des Führungsorgans gelten die Bestimmungen der KNR und der KNV sowie des übergeordneten Rechts.

² Die Anschlussgemeinde delegiert ein kompetentes Mitglied in das RFO Thun plus. Der Chef RFO Thun plus berücksichtigt bei der Ernennung von weiteren Mitgliedern des RFO Thun plus soweit als möglich auch Personen aus der Anschlussgemeinde.

³ Das Aufgebot erfolgt durch den Chef oder Stellvertreter des RFO Thun plus modular nach den Erfordernissen und der Grösse des Ereignisses sowie in Absprache mit den beteiligten Gemeinden.

Art. 5 Verhältnis zur Anschlussgemeinde

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt grundsätzlich bei der politischen Führung der betroffenen Gemeinde. Insbesondere bleibt diese auch bei einem Einsatz des RFO Thun plus allein für die Information der Bevölkerung und der Medien zuständig.

² Das RFO Thun plus

- a steht der Stadt Thun und der/den angeschlossenen Gemeinde(n) im Ernstfall, sowie zu Ausbildungszwecken zur Verfügung. Ein Ernstfall liegt vor, wenn für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen erhöhter Koordinationsbedarf für Einsatzmittel oder Teile der Verwaltung besteht oder wenn sich eine Ausbreitung oder Eskalation anzeigt;
- b gewährleistet die Verbindung zu den Gemeinderäten der Stadt Thun und der angeschlossenen Gemeinde und unterstützt gegebenenfalls die Koordination ihrer Massnahmen,
- c untersteht im Ernstfall dem Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinde,
- d verfügt im Ernstfall über die Einsatzmittel der betroffenen Gemeinde (Feuerwehr Thun, ZSO Thun plus, Werkhof).

² Die Stadt Thun und die angeschlossene Gemeinde unterstützen das Führungsorgan im Ernstfall sowie im Rahmen von Übungen in seinen Aufgaben, insbesondere durch das zur Verfügung stellen ihrer Infrastrukturen und durch die Koordination von Hilfsmassnahmen vor Ort.

³ Die Stadt Thun und die angeschlossene Gemeinde koordinieren ihre Massnahmen und insbesondere den Einsatz des Führungsorgans, wenn mehr als eine Gemeinde von einem Ereignis betroffen ist.

III. Finanzen

Art. 6 Aufwendungen

¹ Die Aufwendungen für das RFO Thun plus umfassen die Kosten für die Bereitstellung des Führungsorgans, die Ausbildung der Mitglieder und die benötigte Infrastruktur. Darunter fallen insbesondere Kosten für:

- Verbrauchsmaterial
- Infrastrukturkosten der Geschäftsstelle
- Ausrüstung des RFO
- Entschädigung Chef RFO Thun plus
- Entschädigungen für Übungen und Ausbildungen der RFO-Mitglieder
- Administrative Aufwendungen

² Die Gemeinde Heiligenschwendi beteiligt sich an den Aufwendungen gemäss Absatz 1 im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Artikel 9 FILAG). Die Sitzgemeinde übernimmt die Vorfinanzierung dieser Kosten und stellt diese der Anschlussgemeinde bis spätestens am 1. Februar des Folgejahres in Rechnung.

³ Angehörige der Feuerwehr oder des Zivilschutzes, die durch das Führungsorgan fallweise beigezogen werden, werden für diese Beanspruchung nicht zulasten der Rechnung des Führungsorgans entschädigt.

⁴ Die Kosten für Einsätze des RFO Thun plus und die dadurch ausgelösten Massnahmen im Fall von Katastrophen und Notlagen werden durch das RFO Thun plus getragen und, soweit keine Versicherung dafür aufkommt, der betroffenen Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 7 Entschädigungen Mitglieder des RFO Thun plus

Die Entschädigung von Mitgliedern des RFO Thun plus richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Thun bzw. der angeschlossenen Gemeinde bzw. der Herkunftsorganisation. Soweit RFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch die Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach den Ansätzen der Feuerwehrverordnung der Stadt Thun. Diese Kosten werden nach Massgabe von Art. 6 zwischen Sitz- und Anschlussgemeinde verteilt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Rechtspflege

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertragsverhältnis sind mit Klage dem Regierungsstatthalter von Thun zum Entscheid vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt Thun und der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi auf den 1. Februar 2016 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

² Die Anschlussgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass weitere Gemeinden mit der Sitzgemeinde Verträge betreffend Anschluss an das RFO Thun plus abschliessen können. Der Anschluss neuer Gemeinden bzw. die Vertragskündigung durch eine Gemeinde wird der Anschlussgemeinde frühzeitig zur Kenntnis gebracht.

Art. 10 Kündigung

Dieser Vertrag kann durch die Stadt Thun oder durch die Anschlussgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erstmals auf den 31. Dezember 2017 und anschliessend jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Stadt Thun

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Raphael Lanz Bruno Huwyler

3600 Thun,.....

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Christian Zwahlen Brigitte Aemmer

3625 Heiligenschwendi,.....

Anhänge

- 1 Reglement für Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun (KNR) vom 17. September 2009
- 2 Verordnung für Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun (KNV) vom 20. August 2009